

27.09.96

Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 125. Sitzung am 26. September 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (18. Ausschuß) - Drucksache 13/5605 - den eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes
- Drucksachen 13/5417, 13/4949 -**

mit der Maßgabe, daß § 1 Nr. 2 um die folgenden Buchstaben c und d ergänzt wird:

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Hat das Unternehmen das Fehlen der Voraussetzungen für die Antragsstellung auf Eigentumsumschreibung nicht zu vertreten, so gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist für Kauf- oder Erbbau-rechtsbestellungsverträge, die nach dem 31. Dezember 1996 abgeschlossen worden sind, auch der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, wenn

1. Gegenstand des Vertrages ein Grundstück oder die bei Vertragsabschluß nach Lage, Größe und Form bestimmte Teilfläche eines Grundstücks ist,

Fristablauf: 18.10.96

Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 511/96

...

- a) das nach § 28 der Grundbuchordnung bezeichnet werden kann,
 - b) auf das sich ein noch nicht bestandskräftiger Sonderungs- oder Zuordnungsbescheid bezieht, wenn dieser Bescheid bestandskräftig wird, oder
 - c) auf das sich ein Sonderungs- oder Zuordnungsplanentwurf bezieht, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder des § 12 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Sonderungsplanverordnung erfüllt, wenn dieser Planentwurf Gegenstand eines bestandskräftigen Sonderungs- oder Zuordnungsbescheides wird,
2. es auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages zur Eigentumsumschreibung oder zum Erwerb des Erbbaurechts durch den Erwerber, bei Wohnungs- und Teilerbbaurechten auch zum Vollzug der Teilungserklärung kommt."

im übrigen unverändert angenommen.

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. September 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.